



**MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE**

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

## Infoletter Juli 2013

Drucken



### Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Infoletter möchten wir heute über die exportkontrollrechtlichen Auswirkungen des Beitritts der Republik Kroatien in die EU sowie die Ausweitungen des Iran-Embargos der USA berichten. Des Weiteren weisen wir auf das neue AWG und die Verschiebung des Inkrafttretens des Modernisierten Zollkodex (MZK) hin.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Ihre

Hajo Nohr  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

Arne Kiehn  
Rechtsanwalt

Möllenhoff Rechtsanwälte  
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46  
48143 Münster  
Tel.: +49 251-85713-0  
Fax.: +49 251-85713-10

Email: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)

Informationen zu den von uns  
angebotenen Seminaren können Sie  
[hier](#) herunterladen.



### Unsere Themen

Exportkontrollrechtliche Auswirkungen des Beitritts der Republik Kroatien

Iran-Embargo der USA: Ausweitung durch Executive Order mit Wirkung vom 01.07.2013

Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts im Bundesgesetzblatt verkündet - Neues AWG

Geltungsbeginn des Modernisierten Zollkodex - MZK - auf den 1.11.2013 verschoben

### Exportkontrollrechtliche Auswirkungen des Beitritts der Republik Kroatien

Mit dem EU-Beitritt werde für die Republik Kroatien alle Verträge der Europäischen Union sowie die darauf beruhenden Rechtsakte rechtsverbindlich. Insbesondere sind alle EU-Verordnungen, wie beispielsweise die EG-Dual-Use-Verordnung VO (EG) 428/2009 sofort nach dem Beitritt unmittelbar und ohne einen weiteren Umsetzungsakt anwendbar.

Das bedeutet, dass ab dem 01.07.2013 Warenlieferungen nach Kroatien rechtlich ebenso zu behandeln sind wie in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Daher ergeben sich bezüglich der einzelnen Genehmigungstatbestände für Lieferungen nach Kroatien die folgenden rechtlichen Konsequenzen:

- Lieferungen nach Kroatien sind ab dem 01.07.2013 als Verbringungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 5 AWG zu behandeln und nicht mehr als Ausfuhren.

Für eine Lieferung von Gütern nach Kroatien, die unter die EG-Dual-Use-Verordnung fallen, ist ab dem 01.07.2013 keine Genehmigung nach Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung mehr erforderlich, da es sich nicht um eine Ausfuhr im Sinne des Art. 2 Nr. 2 der Verordnung handelt.

Ausgenommen sind Güter aus Anhang IV der Verordnung. Hier bleibt eine Genehmigungspflicht gem. Art. 22 Abs. 1 der Verordnung auch nach dem Beitritt bestehen Lieferungen von Gütern des Teil 1 Abschnitt A der Ausfuhrliste sind als Verbringungen genehmigungspflichtig, vgl. § 7 Abs. 1 AWW. Ausgenommen sind lediglich Schusswaffen und Zubehör im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 AWW.

- Warenlieferungen, die unter Teil 1 Abschnitt C der Ausfuhrliste fallen und bei denen bekannt ist, dass sie nach der Verbringung endgültig in ein Bestimmungsziel außerhalb der Europäischen Union geliefert werden sollen, bedürfen weiterhin der Genehmigung.
- Nicht gelistete Güter können grundsätzlich genehmigungsfrei nach Kroatien verbracht werden, sofern nicht die Genehmigungspflichten der §§ 7 Abs. 3, Abs. 4 AWW eingreifen. Ein Genehmigungspflicht besteht immer dann, wenn das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb der Europäischen Union liegt, die Güter ganz oder teilweise für eine militärische Endverwendung bestimmt sind oder bestimmt sein können, Käufer oder Bestimmungsland eins der dort genannten Länder ist und dem Verbringer dies bekannt ist oder er vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) darauf hingewiesen wurde.  
Da Kroatien kein Drittland mehr im Sinne der §§ 40 ff. AWW, Art. 5 EG-Dual-Use-Verordnung ist, sind Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter, die sich in Kroatien befinden oder dort hingelangen sollen, ab dem 01.07.2013 genehmigungsfrei.
- Genehmigungsfrei sind ebenso ab dem 01.07.2013 technische Unterstützungsleistungen nach Kroatien im Sinne des § 45, 45a AWW, soweit die Empfänger nunmehr innerhalb des Gemeinschaftsgebietes ansässig sind. Die Ausnahmetatbestände der §§ 45b, 45c AWW gelten weiter.
- Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 9 bis 16 sind ab dem 01.07.2013 nicht mehr anwendbar, da es sich bei Warenlieferungen nach Kroatien ab diesem Zeitpunkt nicht mehr um Ausfuhren, sondern um Verbringungen handelt.

Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 und 19 sowie Nr. 21 bis 27 bleiben anwendbar, da diese auch Verbringungen erfassen.

### **Auswirkungen auf bereits erteilte Genehmigungen**

Der Beitritt Kroatiens wirkt sich ebenfalls auf bereits erteilt jedoch nicht vollständig genutzte Ausfuhrgenehmigungen aus.

Ausfuhrgenehmigungen für Güter des Teil 1 Abschnitt A der Ausfuhrliste bleiben wirksam und gelten ab dem 01.07.2013 als Verbringungsgenehmigung. Die erneute Beantragung einer Verbringungsgenehmigung für Lieferungen nach Kroatien, welche bereits von einer erteilten Ausfuhrgenehmigung erfasst sind, ist somit nicht notwendig.

Wenn Sie Ausfuhrgenehmigungen haben, die Güter betreffen, für die nach § 7 Abs. 1 Satz 2 AWW nach dem Beitritt Kroatiens keine Genehmigungspflicht mehr besteht, sind die erteilten Genehmigungen entsprechend § 3 AWW an das BAFA zurückzusenden.

Sofern bereits erteilte Ausfuhrgenehmigungen Güter des Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung betreffen und die Lieferung nach Kroatien als genehmigungspflichtige Verbringung nach Art. 22 Abs. 2 der EG-Dual-Use-

Verordnung bzw. nach § 7 Abs. 2 AWW anzusehen ist, so bleiben diese auch nach dem 01.07.2013 als Verbringungsgenehmigung wirksam.

Sonstige Ausfuhrgenehmigungen für Güter des Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung sind nach dem Beitritt Kroatiens ab dem 01.07.2013 aufgrund des Wegfalls der Genehmigungspflicht nicht mehr auszunutzen und ebenfalls an das BAFA zurückzusenden.

Sofern Ihnen vorliegende Ausfuhrgenehmigungen nicht gelistete Güter (§§ 5c, 5d AWW) betreffen, welche nach dem Beitritt Kroatiens die Voraussetzungen der §§ 7 Abs. 3, 4 AWW erfüllen, so bleiben die Ausfuhrgenehmigungen als Verbringungsgenehmigungen wirksam.

Soweit nach dem oben Dargestellten die Ausfuhrgenehmigungen als Verbringungsgenehmigungen weiter wirksam bleiben, sind getätigte Verbringungen/Lieferungen selbst vom Verbringer abzuschreiben.

### **Hinweispflicht**

Bei einer Verbringung von Gütern des Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung nach Kroatien muss auf den einschlägigen Geschäftspapieren ausdrücklich vermerkt werden, dass diese Güter bei einer (ggf. nachfolgenden) Ausfuhr aus der Europäischen Union einer Kontrolle unterliegen.

Für Fragen zu Lieferungen nach Kroatien stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Verfasser: Rechtsanwalt Hajo Nohr ([hnohr@ra-moellenhoff.de](mailto:hnohr@ra-moellenhoff.de))

### **Iran-Embargo der USA: Ausweitung durch Executive Order mit Wirkung vom 01.07.2013**

Die USA verschärfen weiterhin ihr Embargo in Bezug auf Iran, wiederum mit sehr praxisrelevanter Auswirkung für u.a. deutsche Unternehmen.

Die Mittel hierfür sind zum einen die Gesetzesakte wie ISA, CISADA, ITRA und IFCA und zum anderen die Executive Orders, die direkten Anweisungen des Präsidenten. Zum 01.07.2013 hat die Executive Order Nr. 13645 vom 03.06.2013 Wirkung entfaltet.

Die Executive Order 13645 verbietet allen Unternehmen weltweit, wesentliche Transaktionen mit Gütern oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Automobilsektor Irans vorzunehmen (Sec. 5).

Die Executive Order stellt des Weiteren u.a. zusätzliche Verbote für aus Sicht der USA ausländische Finanzinstitute auf.

Für deutsche Unternehmen ist vor allem von Bedeutung, dass nunmehr die Liste der Personen, denen aus Sicht der USA keine wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen, die Liste der Specially Designated Nationals (SDN), gemäß Sec. 2 der Executive Order 13645 ausdrücklich weltweit gilt – unabhängig von weiteren Voraussetzungen wie etwa einer Genehmigungspflicht nach US-amerikanischem Embargo- und Exportkontrollrecht.

Aus US-amerikanischer Sicht ist daher seit dem 01.07.2013 von jedem Unternehmen weltweit in Bezug auf jede Ware oder Dienstleistung die SDN zu beachten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach deutscher Sichtweise gem. § 4a Außenwirtschaftsverordnung die vertragliche Vereinbarung, das US-Iran-Embargo zu befolgen, verboten ist, soweit es über das europäische Iran-Embargo hinausgeht. Eine mögliche einschränkende Auslegung ist diesbezüglich bislang nicht gerichtlich bestätigt. Die Verordnung EG 2271/96 untersagt grundsätzlich die Befolgung des US-Iran-Embargos. Wie weit der

Anwendungsbereich dieser Rechtsnormen geht und wie ihre Kollision mit dem US-amerikanischen Recht aufzulösen ist, ist im Einzelnen noch nicht gerichtsfest geklärt.

Sowohl deutsche Unternehmen mit US-Bezug als auch solche ohne US-Bezug sind weiterhin in der Kollision zwischen US-amerikanischem Rechtsanspruch und europäischen Abwehnormen rechtlich gefangen. Hier gilt es, im Einzelfall die Folgen für das betroffene Unternehmen sowie die möglichen Handlungsoptionen zu ermitteln.

Verfasser: Rechtsanwalt Arne Kiehn ([akiehn@ra-moellenhoff.de](mailto:akiehn@ra-moellenhoff.de))

### **Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts im Bundesgesetzblatt verkündet - Neues AWG**

Das reformierte Außenwirtschaftsgesetz ist am 13.06.2013 im Bundesgesetzblatt verkündet worden.

Das Gesetz tritt am 01.09.2013 in Kraft, vgl. Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts.

Bereits am 14.06.2013 sind die §§ 4, 5 und 11 AWG in Kraft getreten. Hierbei handelt es sich um Ermächtigungsvorschriften für den Erlass von Handelsbeschränkungen, z.B. die Embargos der Europäischen Union, und die Ermächtigung für den Erlass von Verordnungen über Verfahrens- und Meldevorschriften.

Die Verkündung im Bundesgesetzblatt können Sie beim [Bundesanzeiger-Verlag als PDF](#) abrufen.

Weitere Meldungen hierzu:

[Novelle des Außenwirtschaftsrechts AWG und AWW](#)

[AWG-Novelle Ausschuss für Wirtschaft und Technologie stimmt dem Gesetzentwurf zu](#)

[Neues AWG durch Bundesrat beschlossen](#)

Verfasser: Rechtsanwalt Arne Kiehn ([akiehn@ra-moellenhoff.de](mailto:akiehn@ra-moellenhoff.de))

### **Geltungsbeginn des Modernisierten Zollkodex - MZK - auf den 1.11.2013 verschoben**

Der Modernisierte Zollkodex (MZK) vom 24.6.2008 sollte spätestens nach fünf Jahren am 24.6.2013 vollständig Anwendung finden und den aktuellen Zollkodex ersetzen. Aber die erforderliche neue Durchführungsverordnung fehlt bislang.

Dies ist einer der Gründe dafür, dass die Europäische Kommission dem Europäischen Rat und Parlament bereits am 20.2.2012 einen neuen Vorschlag für einen Zollkodex der EU (UZK) vorgelegt hat. Der UZK soll den MZK ersetzen, noch bevor der MZK in Kraft tritt.

Nun steht fest, dass der UZK bis zum 24.6.2013 nicht in Kraft tritt. Nach Angaben der Kommission war es nicht möglich, das ordentliche Gesetzgebungsverfahren rechtzeitig abzuschließen und die vorgeschlagene Durchführungsverordnung vor dem 24.06.2013 zu erlassen.

Dadurch drohte der MZK in Kraft zu treten, ohne dass es die erforderlichen Durchführungs Vorschriften gibt.

Diesen drohenden rechtsfreien Raum und die damit verbundenen negativen Konsequenzen für die Wirtschaft musste die Europäische Kommission

verhindern und hat daher kurzfristig vorgeschlagen, das im MZK gesetzte Datum 24.6.2013 per Änderungsverordnung um vier Monate auf den 1.11.2013 zu verschieben.

Bis zu diesem Zeitpunkt soll der UZK verabschiedet werden und anstelle des MZK in Kraft treten können.

Wir werden zeitnah über die weitere Entwicklung berichten und bieten interessierten Unternehmen und Institutionen gerne entsprechende Schulungsmaßnahmen an.

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Thomas Weiß (tweiss@ra-moellenhoff.de)

Quelle: VO (EU) Nr. 528/2013 v. 12.6.2013, veröffentlicht im ABI EU Nr. L 165/62 vom 18.6.2013

---

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#).